

**Lesefassung einschließlich
I., II., III. und IV. Nachtragsatzung**

**Hauptsatzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Glücksburg (Ostsee) zeigt einen goldenen (gelben) Schild mit darauf stehendem glühendem (roten) Rost mit 16 quadratischen Feldern. Der Griff des Rostes zeigt nach unten, die vier Füße zeigen nach rechts oben.
- (2) Die Stadtflagge zeigt inmitten eines zur Flaggenstange hin mit einem blauen und einem roten Streifen von je 1/6 der Flaggenbreite abschließenden, im Übrigen gelben Flaggentuches den roten Rost des Stadtwappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens sowie urheberrechtlich geschützter Bezeichnungen der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung des zuständigen Organs der Stadt.

§ 2

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher als Vorsitzende/-r der Stadtvertretung hat die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung (GO) obliegenden Rechte, Pflichten und Aufgaben und vertritt die Stadtvertretung in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Die Stadtvertretung wählt eine erste / einen ersten und eine zweite / einen zweiten Stellvertretenden, die die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in dieser Reihenfolge bei Verhinderung vertreten.

§ 3

Verwaltung der Stadt und Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird gem. § 48 Gemeindeordnung ehrenamtlich verwaltet. Durch öffentlich - rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zwischen der Stadt Glücksburg (Ostsee) und der Stadt Flensburg vom 22.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Glücksburg (Ostsee) die Aufgabenerfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Flensburg übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GO hauptamtlich tätig, die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.
- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich sowie die ihr/ihm von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Des Weiteren wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Geschäftsführung der Fördeland Therme Glücksburg GmbH übertragen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (5) Die Stadtvertretung wählt nach § 62 GO aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung zwei Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ bzw. „Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören
 - a) die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher,
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen in der Stadtvertretung und
 - c) einzelne Stadtvertreter, die nicht einer Fraktion angehören,
 an.
 Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates zu Einzelthemen des Ältestenrates hinzugezogen werden, ebenso die Vorsitzenden der Ausschüsse.
 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Fraktionsvorsitzende können sich von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen/-vertretern vertreten lassen.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in ihrer / seiner Eigenschaft als Vorsitzende(r) der Stadtvertretung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung einschl. der Festlegung der Sitzungstermine und der Tagesordnung und vermittelt diesbezüglich zwischen den Fraktionen bei formellen Fragen.
- (3) Der Ältestenrat hat das Recht, sich über Vorgänge in der Verwaltung zu informieren bzw. informieren zu lassen. Dieses soll auch der Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gremien und der hauptamtlichen Verwaltung dienen.
- (4) Der Ältestenrat wird von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher formlos einberufen und geleitet. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Ältestenrates es verlangt.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Ein Teilnahmerecht anderer Mitglieder der Gremien der Stadt besteht nicht.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 der GO werden gebildet:

- a) **Finanz- und Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 9 Stadtvertreter/-innen

Aufgabengebiet : Finanzwesen, Steuern, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Wasserwerk, allgemeine Angelegenheiten, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, Kontrolle der Verwaltung, Koordination der Arbeit der Ausschüsse, Regelung des Berichtswesens im Sinne des § 45 c GO, Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung der Stadt. Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann der Ausschuss Mitglieder des Ausschusses durch Beschluss beauftragen.

- b) **Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Straßen- und Wegebau, Stadtplanung und -entwicklung, Prüfung von Bauanträgen auf bauleitplanerischen Handlungsbedarf im Rahmen der Parallelzuständigkeit nach § 36 BauGB.

- c) **Tourismus- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Tourismus, Begleitung der Lokalen Tourismusorganisation (LTO), touristische Infrastruktur, Fragen des Umweltschutzes.

d) **Sozial-, Kultur- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: soziale Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeiten bei der Stadt Glücksburg liegen, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpflege, Spielplätze, Seniorenangelegenheiten, kulturelle Angelegenheiten, insbesondere die Begleitung des Projektes Kulturbahnhof, Bücherei, Angelegenheiten des Sports.

e) **Bildungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Schulangelegenheiten einschließlich der Betreuten Grundschule bzw. der Offenen Ganztagschule, Volkshochschule.

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können durch Beschluss der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlzeit der jeweiligen Stadtvertretung gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen bzw. Treffen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse im rechtlichen Sinne, handeln jedoch im Übrigen nach demokratischen Gepflogenheiten.
- (4) Niederschriften können gefertigt werden, sollen sich aber auf das Notwendigste beschränken.

§ 7

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Die Befugnisse zur Entscheidung über Angelegenheiten werden, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, übertragen.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen.
Die Tagesordnung ist auf Antrag einer anwesenden Einwohnerin / eines anwesenden Einwohners zu ergänzen, wenn offensichtlich mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner dem zustimmen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über eine Einwohnerversammlung hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig vorab in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie / Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister nimmt an der Einwohnerversammlung teil; ihr / ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung.
- (7) Über Anregungen und Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der offensichtlichen Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Die Abstimmung soll durch Handzeichen erfolgen, die Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch Schätzung durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher. Eine Zählung der Stimmen erfolgt nicht.
- (8) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin / vom Bürgervorsteher und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

- (9) Angenommene Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen bzw. Gremien der Stadt behandelt werden.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 500,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 60 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de> bekanntgemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang an den beiden Bekanntmachungstafeln (Standorte: siehe Absatz 5) hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen sind zusätzlich durch Aushang an den beiden Bekanntmachungstafeln

(Standorte: siehe Absatz 5) bekannt zu geben.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden neben der Form des Absatzes 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
1. im Haupteingang des Rathauses, Schinderdam 5 und
 2. auf der Rasenfläche am Parkplatz in der Straße Berglyk im Ortsteil Bockholm
- befinden, bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 31.05.2018 erteilt.

Glücksburg (Ostsee), den 31.05.2018

gez. Kristina Franke
Bürgermeisterin

L. S.

I. Nachtragssatzung

Beschluss Stadt- vertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Inter- net ab	Inkrafttreten
16.06.2015	29.06.2015	07.07.2015	08.07.2015

II. Nachtragssatzung

Beschluss Stadt- vertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Inter- net ab	Inkrafttreten
14.07.2015	15.07.2015	15.07.2015	16.07.2015

III. Nachtragssatzung

Beschluss Stadt- vertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Inter- net ab	Inkrafttreten
20.09.2016	21.09.2016	21.09.2016	22.09.2016

IV. Nachtragssatzung

Beschluss Stadt- vertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Inter- net ab	Inkrafttreten
29.05.2018	31.05.2018	31.05.2018	01.06.2018

Anlage zu § 7 der Hauptsatzung

Die Entscheidungsbefugnisse über folgende Angelegenheiten werden übertragen

	auf					
	Bgm	FH	BWS	TU	SoKu	BA
Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €	X					
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 10.000 €	X					
Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis 8.000 €	X					
Übernahme von Bürgschaften bis 20.000 €	X					
Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis 20.000 €	X					
Erwerb von Vermögensgegenständen bis 30.000 €	X					
Abschluss von Leasingverträgen bis 30.000 € Mietzins jährlich	X					
Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis 30.000 €	X					
Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis 30.000 €	X					
Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 30.000 €	X					
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X					
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X				
Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X					
Vermietung und Verpachtung Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X				
Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €	X					
Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 30.000 bis 50.000 €		X				
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 25.000 €	X					
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 25.000 €		X				
Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB			X			
Erteilung und Versagung von Genehmigungen gem. § 172 BauGB			X			
Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht und das sog. Negativattest nach dem BauGB			X			
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € nicht übersteigen		X	X	X	X	X
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € übersteigen		X				
Vergabe der Gelder aus Spenden im Rahmen des hiesigen Weihnachtshilfswerkes					X	
Widmung und Einziehung von Straßen			X			
Entscheidung bei Stadtvertretern, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht		X				
Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Stadtvertretern		X				
Begleitung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Flensburg gemäß § 19a GkZ		X				
Entscheidung über die Befangenheit der Ausschussmitglieder und der gem. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen		X	X	X	X	X
Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und geschützter Bezeichnungen durch Dritte	X					
Entscheidungen im Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen und anderer städtebaulicher Pläne mit Ausnahme			X			
a) der die Aufstellungsverfahren abschließenden Beschlüsse						
a. über den Flächennutzungsplan						
b. über die Bebauungsplansatzungen (Aufstellung, Änderungen und Aufhebung)						
c. oder über andere städtebauliche Pläne,						
b) der den v.g. abschließenden Beschlüssen vorausgehenden Entscheidungen über						

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Abwägung) sowie c) der Beschlüsse zur Behebung der im Genehmigungsverfahren festgestellten Rechtverstöße					
---	--	--	--	--	--

Bgm= Bürgermeister/-in
 FH= Finanz- und Hauptausschuss
 BWS= Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung
 TU= Tourismus -und Umweltausschuss
 SoKu= Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
 BA = Bildungsausschuss